

Schulbuchkopie

Regeln und Praxisfragen für Lehrkräfte zur
Vervielfältigung von urheberrechtlich
geschützten Werken

ANALOG
UND DIGITAL
KOPIEREN

FOTOKOPIER-
VERTRAG
2023-2027

MIT KI
ARBEITSBLÄTTER
ERSTELLEN

Urheberrecht und Vervielfältigungen

Der Fotokopiervertrag	05
Scannen und kopieren – das ist erlaubt	06
Urheberrecht und KI	10

Fragen und Antworten	12
aus dem Schulalltag	



Auf einen Blick
Poster zum Herausnehmen in der Heftmitte

Um eine Vielfalt von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst sicherzustellen, sind persönliche **geistige Schöpfungen** durch das **Urheberrecht geschützt**. Das gilt z. B. für Bücher, Musikstücke, Filme oder Podcasts.

Werke, die ausschließlich **für den Unterricht** an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, sind im schulischen Kontext **besonders geschützt**. So kann eine große Auswahl an Bildungsmedien

garantiert werden, mit der Lehrkräfte ihren Unterricht lehrplangerecht und auf die Bedürfnisse der Lernenden abgestimmt gestalten können.

Deshalb ist eine ganze oder teilweise Vervielfältigung von Unterrichtswerken nur mit Einwilligung des Verlags oder Rechteinhabers zulässig. **Eine Vervielfältigung kann in verschiedenen Formen erfolgen**, z. B. als gedruckte (analoge) Kopie, als Scan (digitale Kopie), Upload in eine KI-Anwendung oder Aufnahme.



Der Fotokopiervertrag

Um Lehrerinnen und Lehrern unkompliziert Scans und Kopien aus gedruckten Schulbüchern zu ermöglichen, haben die Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition sowie den Bildungsmediaverlagen einen so genannten „Fotokopiervertrag“ – den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ – geschlossen.

Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027.

Seine Regelungen gelten für alle Lehrkräfte an öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) sowie an privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie an den Schulen des Gesundheitswesens.

Scannen und kopieren –
das ist erlaubt



- **Bilder, Fotos** und sonstige Abbildungen,
- Musikditionen (**Noten/Liedtexte**) mit **maximal 6 Seiten** oder
- andere **Printmedien** (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) mit **weniger als 20 Seiten**

dürfen Lehrkräfte scannen und kopieren:

Bis zu
15%

- Aus **Schulbüchern**,
 - **Unterrichtsmaterialien**, z. B. Arbeitsheften,
 - **belletristischen Werken**,
 - **Sachbüchern**,
 - Musikditionen (**Noten/Liedtexte**) mit **mehr als 6 Seiten** oder
 - anderen Printmedien, z. B. **Broschüren**, mit **mehr als 20 Seiten**
- dürfen Lehrkräfte scannen und kopieren:

§ für den eigenen Unterrichtsgebrauch

§ einmal pro Schuljahr und Klasse

§ vollständig

§ für den eigenen Unterrichtsgebrauch

§ einmal pro Schuljahr und Klasse

§ bis zu 15 % dieses Werkes

§ aber nicht mehr als 20 Seiten



Das müssen Sie beachten

【】 Auf den Fotokopien und zu den Scans ist stets die **Quelle** anzugeben (Autor/-in, Titel des Buches, Aufsatzes o. ä., Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).

【】 Zulässig sind Kopien und Scans für den **Schulunterricht** (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke. Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usf. sind nicht erlaubt (es sei denn, im Rahmen des Unterrichts).

【】 Die Lehrkräfte können **Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch** verwenden, indem sie diese

_digital per **E-Mail** oder in vergleichbarer Weise an ihre Schüler/-innen für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben;

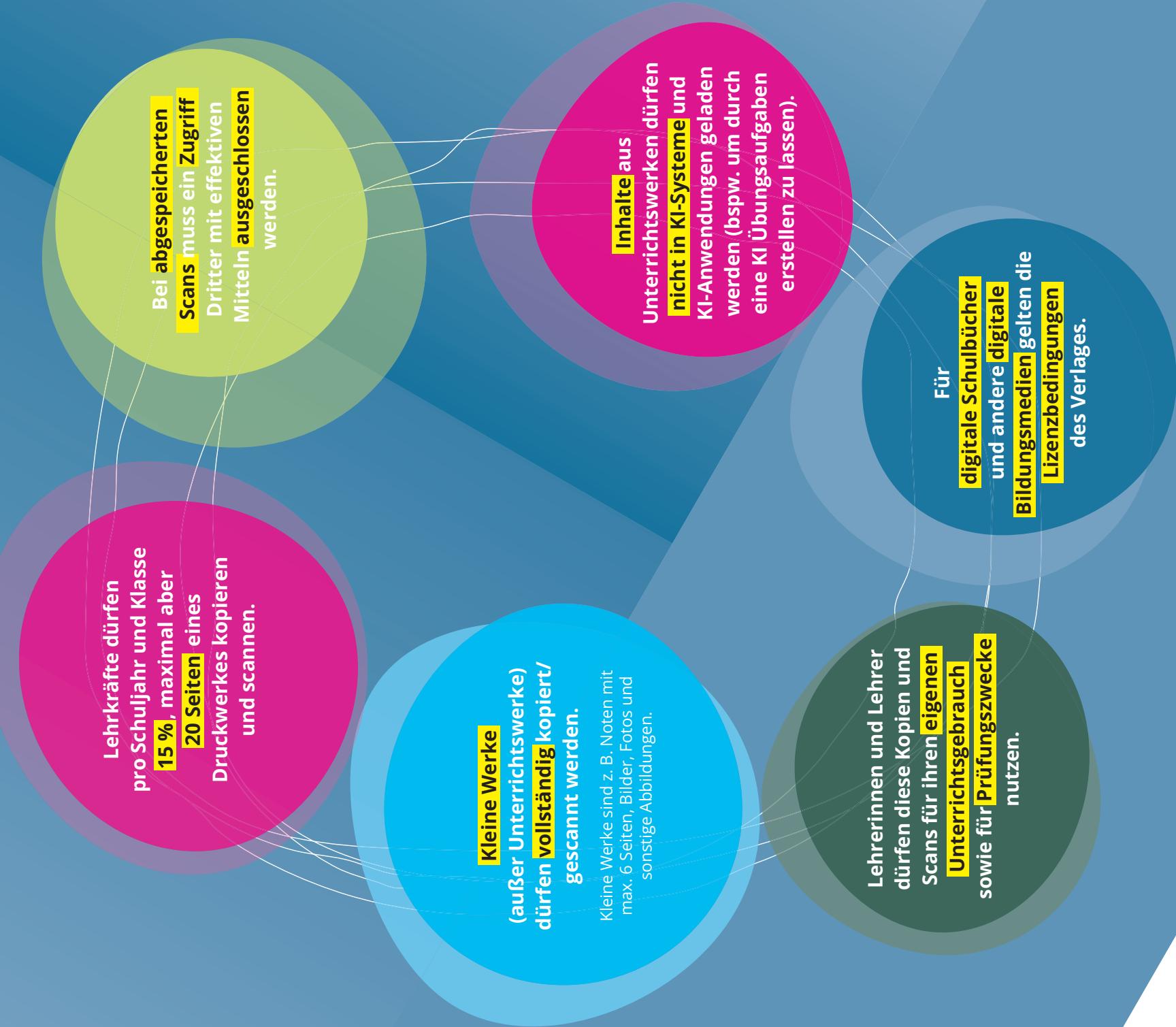
_ausdrucken und die **Ausdrucke** an die Schüler/-innen ihrer Klasse verteilen;

_für ihre Schüler/-innen **über PCs, Whiteboards und/oder Beamer** wiedergeben und

_im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein **Abspeichern auf mehreren Speichermedien** gestattet ist (PC, Whiteboard, iPad, Laptop etc.), solange Zugriffe Dritter jeweils durch effektive Schutzmaßnahmen (z. B. Passwortschutz) ausgeschlossen sind.

zum Herausnehmen

Die 6 wichtigsten Regeln auf einen Blick







Urheberrecht und KI

Künstliche Intelligenz ist die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren. In Form von virtuellen Assistenten, Analysesoftware und generativer KI kann sie auch das Lehren und Lernen unterstützen.

Generative KI betrifft Urheberinnen und Urheber in hohem Maße, u. a., wenn ihre Werke in der Regel ohne Einverständnis zum Training dieser KI verwendet wurden und werden. Bei der Nutzung von KI in der Schule sind daher auch urheberrechtliche Regeln wie zum Beispiel das Verbot der unerlaubten Vervielfältigung zu beachten.

Dürfen Lehrkräfte Auszüge aus Unterrichtswerken fotografieren, scannen oder abtippen und in eine KI-Anwendung laden (z. B. um von der KI Arbeitsblätter generieren zu lassen)?

Nein. Werke, die speziell für den Unterricht hergestellt werden, wie Schulbücher oder Arbeitshefte, dürfen nicht in KI-Anwendungen hochgeladen werden. Das Kopieren oder Hochladen stellt eine Vervielfältigung dar, die gesetzlich untersagt und ohne die Erlaubnis des Verlages nicht gestattet ist. Der Fotokopiervertrag gestattet eine solche Vervielfältigung nicht.

Viele KI-Anbieter behalten sich das Recht vor, hochgeladene Inhalte weiterzuverwenden oder zu speichern. Wenn Sie geschützte Werke oder Werkteile hochladen, könnten diese also ohne Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers weiterverarbeitet oder sogar Teil des KI-Trainings werden. Auch das wäre ein Verstoß gegen das Urheberrecht.

Daher bieten viele Bildungsmedienanbieter geschlossene KI-Lösungen im Zusammenhang mit ihren eigenen Unterrichtswerken an, die Lehrkräften kreative Möglichkeiten und Unterstützung bieten, dabei jedoch auch die Rechte der Urheberinnen und Urheber wahren.



Fragen und Antworten

Kann ich zu Hause ein Kapitel aus einem Schulbuch scannen, auf meinem Laptop speichern und meinen Schüler/-innen in der nächsten Unterrichtsstunde via Whiteboard zeigen?

Ja. Solange das Kapitel nicht mehr als 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) umfasst.

Darf die Lehrkraft den Schüler/-innen das gescannte Kapitel per E-Mail schicken, damit diese das Kapitel für die nächste Unterrichtsstunde zu Hause vorbereiten?

Ja. Wenn das Kapitel nicht mehr als 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) umfasst.

Ist es möglich, einen von mir gescannten Auszug aus einem Mathematikbuch für jeden Schüler bzw. jede Schülerin auszudrucken und in der Klasse zu verteilen?

Ja. Solange der Auszug nicht mehr als 15 % des Buches (aber max. 20 Seiten) umfasst.

Ich möchte aus einem Schulbuch heute 15 % scannen, den Schülerinnen und Schülern per Mail schicken und eine

Woche später weitere 15 % aus demselben Buch scannen und den Schülerinnen und Schülerinnen über Whiteboard präsentieren. Geht das?

Nein. Aus einem Werk dürfen nur einmal pro Schuljahr und Klasse bis zu 15 % (aber max. 20 Seiten) eingescannt oder kopiert werden.

Darf ich kleinere Auszüge aus Schulbüchern mit Bildern und Tabellen scannen und für eigene Zwecke auf dem Schulserver speichern?

Ja. Solange die Auszüge insgesamt nicht mehr als 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) umfassen und der Scan für den eigenen Unterrichtsgebrauch vorgesehen ist. Das Dokument muss gegen den Zugriff Dritter (auch anderer Lehrkräfte) geschützt werden (z. B. Passwortschutz) und darf nicht über das Internet abrufbar sein.

Was ist mit Bildungs- und Lernsoftware?

Wenn die Schule eine entsprechende Lizenz erworben hat, kann die Software auf dem Schulserver abgespeichert und genutzt werden.

Darf die Lehrkraft gescannte Seiten eines Unterrichtswerks den Schülerinnen und Schülern über geschlossene Cloud-Gruppen in Lernmanagement-Systemen zur Verfügung stellen?

Nein. Gescannte Auszüge aus Unterrichtswerken dürfen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden – auch nicht in geschlossenen Cloud-Gruppen. Hierfür bieten die Verlage eigene Inhalte an.

Dürfen Schüler und Schülerinnen von Lehrkräften ausgegebene Kopien fotografieren und auf ihren eigenen Tablets (z. B. in digitalen Heften) speichern?

Ja.

Was meint denn „eigener Unterrichtsgebrauch“?

Das meint den Unterricht der einzelnen Lehrkraft mit ihren eigenen Klassen, Kursen oder Lerngruppen und auch den Vertretungsunterricht. Folglich können die gescannten Werkteile nur für eine bestimmte Klasse gespeichert und von ihr genutzt werden.

Was ist unter einer Musikedition zu verstehen?

Hierbei handelt es sich um Notenausgaben sowie um Liedtexte und zwar unabhängig davon, ob die Edition ausschließlich Noten (bspw. Partituren), ausschließlich Liedtexte oder Noten und Liedtexte umfasst.

Ich habe mir als Lehrkraft ein Schulbuch selbst gekauft. Darf ich dieses scannen

und über meinen eigenen PC im Unterricht einsetzen? Und darf ich Kopien dieser digitalen Version an meine eigene Klasse weitergeben?

Ja. 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) können gescannt und auf dem PC der Lehrkraft gespeichert werden. Mehr kann für diese Klasse nicht gescannt werden.

Welche Regeln gelten für bereits digital, z. B. in Form von PDF-Dateien, von den Verlagen zur Verfügung gestellte Arbeitsblätter?

Bei digitalen Medien sind stets die Lizenzbedingungen des jeweiligen Verlages maßgeblich.

Für wen gelten die dargestellten Regeln eigentlich?

Die Regeln gelten für sämtliche Lehrkräfte an staatlichen, kommunalen oder privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder (einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens).

Ist es zulässig, einen Auszug aus einem Roman zu fotokopieren?

Ja – und zwar bis zu 15 % des Romans, maximal aber 20 Seiten. Ist der Roman 300 Seiten stark, so können bis zu 20 Seiten kopiert werden (und nicht 45 Seiten).

Darf ich auf dem Schulkopierer ein Bild aus einem Schulbuch kopieren und an die Schüler/-innen verteilen?

Ja.

Aus einem Arbeitsheft mit 24 Seiten will ich 8 Seiten für meinen Unterricht fotokopieren. Geht das?

Nein. Arbeitshefte sind Unterrichtsmaterialien. Sie werden eigens für den Unterrichtsgebrauch hergestellt. Daher gilt die 15 %-Grenze. Aus dem Arbeitsheft können deshalb etwas mehr als 3 Seiten kopiert werden.

Darf ich Artikel aus einer pädagogischen Fachzeitschrift auch für meinen eigenen Gebrauch kopieren?

Ja, solange es sich nur um einen Artikel handelt. Mehrere Artikel aus derselben Fachzeitschrift dürfen für den eigenen Gebrauch nicht kopiert werden. Aber Achtung: Das Scannen solcher Artikel für den eigenen Gebrauch ist nicht gestattet, denn die Beiträge dienen zumindest mittelbar einem eigenen beruflichen Zweck.

Kann ich eine Schullektüre, d. h. die Lektüreausgabe eines Schulbuchverlages, komplett fotokopieren?

Nein. Schullektüren sind Unterrichtsmaterialien. Daher gilt die 15 %-Grenze.

Was ist, wenn ich aus einem Schulatlas Kopien einer Karte brauche?

Auch aus einem Schulatlas dürfen bis zu 15 % (aber max. 20 Seiten) kopiert werden. Insofern ist die Kopie einer Karte aus einem Schulatlas möglich.

Was heißt „Klassensatzstärke“?

Damit sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines (Oberstufen-)Kurses gemeint. Für diese darf in dem genannten Umfang kopiert werden.

Darf ich ein Lied für den Unterricht kopieren?

Ja. Ein Lied (mit oder ohne Noten) darf grundsätzlich vollständig kopiert werden.

Ich möchte aus einer Liedersammlung mit 80 Seiten kopieren. Wie viele Seiten darf ich vervielfältigen?

Liedersammlungen bis zu 6 Seiten dürfen ganz kopiert werden. Haben sie mehr Seiten, so dürfen bis zu 15 % (aber max. 20 Seiten) vervielfältigt werden. Aus der Liedersammlung dürfen somit 12 Seiten kopiert werden.

Aus welchen Werken darf ich bis zu 15 % bzw. maximal 20 Seiten fotokopieren?

Aus allen denkbaren Druckwerken und somit auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Hierzu zählen z. B. auch Kursmaterialien für die Oberstufe und Arbeitshefte.

Ich möchte im Unterricht ein Kapitel aus einem in Spanien erschienenen Sachbuch oder Lehrwerk nutzen. Geht das?

Auch aus ausländischen Druckwerken dürfen Kopien für den Unterricht gefertigt werden. Hier gilt ebenfalls die 15 % (aber max. 20 Seiten)-Regel. Kleine Werke dürfen auch ganz kopiert werden. Etwas anderes gilt allerdings für im Ausland erschienene Schulbücher und Unterrichtsmaterialien. Aus diesen kann leider nicht kopiert werden, da die ausländischen Schulbuchverlage dies nicht gestattet haben.

Was gilt für Werke, die digital angeboten werden?

Bei Werken, die digital angeboten werden, gelten die Lizenzbedingungen des Verlages.

Mehr Fragen und Antworten ... gibt es auf schulbuchkopie.de.





Diese Broschüre als PDF zum Download und viele weitere Informationen rund um die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule finden Sie auf schulbuchkopie.de.

Verband Bildungsmedien e. V.
Kurfürstenstraße 49
60486 Frankfurt am Main
bildungsmedien.de
verband@bildungsmedien.de